

# 1. Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946

## 1.1. Die Planungsarbeiten im Alliierten Kontrollrat

Der Unterausschuß für Entnazifizierungsfragen im Alliierten Kontrollrat (NADSC) arbeitete auch den Entwurf zur späteren Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KR 38) aus: *A directive regarding the arrest of certain Nazis to implement the last sentence of para 5, Part III, Tripartite Conference of Berlin*<sup>1</sup>. Das Potsdamer Protokoll verlangte die Verhaftung und Internierung folgender Personen: *Nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter und Organisationen und alle anderen Personen, die für die Besatzung und ihre Ziele gefährlich sind*<sup>2</sup>. Seit Oktober 1945 lag ein erster amerikanischer Entwurf vor. Er unterschied zwei Betroffenenengruppen: automatisch und nach einer Vorprüfung zu internierende Personen. Die Entscheidung sollte beim jeweiligen Zonenkommandeur liegen<sup>3</sup>. Mitte November 1945 beantragte der amerikanische Delegierte im APSC eine Vertagung der Beratungen, um die Entscheidung seiner Militärregierung abwarten zu können<sup>4</sup>. Ende 1945 erfuhr der DIAC eine Kompetenzerweiterung: Künftig war er auch für die Überwachung, Verhaftung und Internierung von Angehörigen der paramilitärischen Organisationen (SS, SA, NSKK, NSFK) zuständig<sup>5</sup>; der Direktivenentwurf wurde daraufhin um diese Personengruppen erweitert. Erst am 22. Februar 1946, nachdem die anderen Delegierten wiederholt gegen die amerikanische Blockade der Beratungen protestiert hatten<sup>6</sup>, legte der amerikanische Delegierte einen neuen Entwurf vor. Jetzt sollten nur noch die Mitglieder der in Nürnberg angeklagten verbrecherischen Organisationen interniert werden. Den Zonenkommandeuren sollte allerdings die Freiheit gelassen werden, weitere "verdächtige Personen" zu internieren. Der neue Entwurf war notwendig geworden, weil nicht ausreichend Internierungslager für alle nach dem ursprünglichen Entwurf betroffenen Nationalsozialisten vorhanden waren. Während der sowjetische Delegierte die Änderungen ablehnte, zeigte der britische Verständnis, wollte aber die Internierung bestimmter weiterer Personengruppen beibehalten. Koeltz wollte erst mit Baden-Baden Rücksprache halten<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> DIAC/APSC/M(45)2 u. 3, 11. u. 26.9.1945, DIAC/P(45)30, 21.9.1945; AOFAA GFCC DGAA c.110 u. c.109.

<sup>2</sup> Abschnitt III "Über Deutschland": A. "Politische Grundsätze" § 5 (letzter Satz); Mitteilungen über die Dreimächtekonzferenz von Berlin; ABI-KR, Ergänzungsblatt, S. 13–20.

<sup>3</sup> DIAC/APSC/M(45)3 u. 10, 26.9. u. 1.11.1945; GFCC/DGAA 4681; Koeltz an Koenig, 10.3.1946; AOFAA GFCC DGAA c.110 u. DGAP c.232 p.47. Der Entwurf trug die Bezeichnung DIAC/APSC/NADSC/P(45)4.

<sup>4</sup> DIAC/APSC/M(45)15, 11.12.1945; AOFAA GFCC DGAA c.110.

<sup>5</sup> Das bisher zuständige Kriegsdirektorium übergab die Unterlagen; DIAC/P(46)7, 4.1.1946; AOFAA GFCC DGAA c.109 p.2.

<sup>6</sup> Die amerikanische Militärregierung plante und diskutierte seit Ende 1945 eine grundlegende Änderung der Entnazifizierungsrichtlinien; zur Entstehung des Befreiungsgesetzes: Niethammer, Entnazifizierung, S. 260ff. DIAC/APSC/M(46)2, 5 u. 6, 25.1., 16.2. u. 27.2.1946; AOFAA GFCC DGAA c.110 u. c.110 p.2.

<sup>7</sup> GFCC/DGAA 4681; Koeltz an Koenig, 10.3.1946; AOFAA DGAP c.232 p.47.